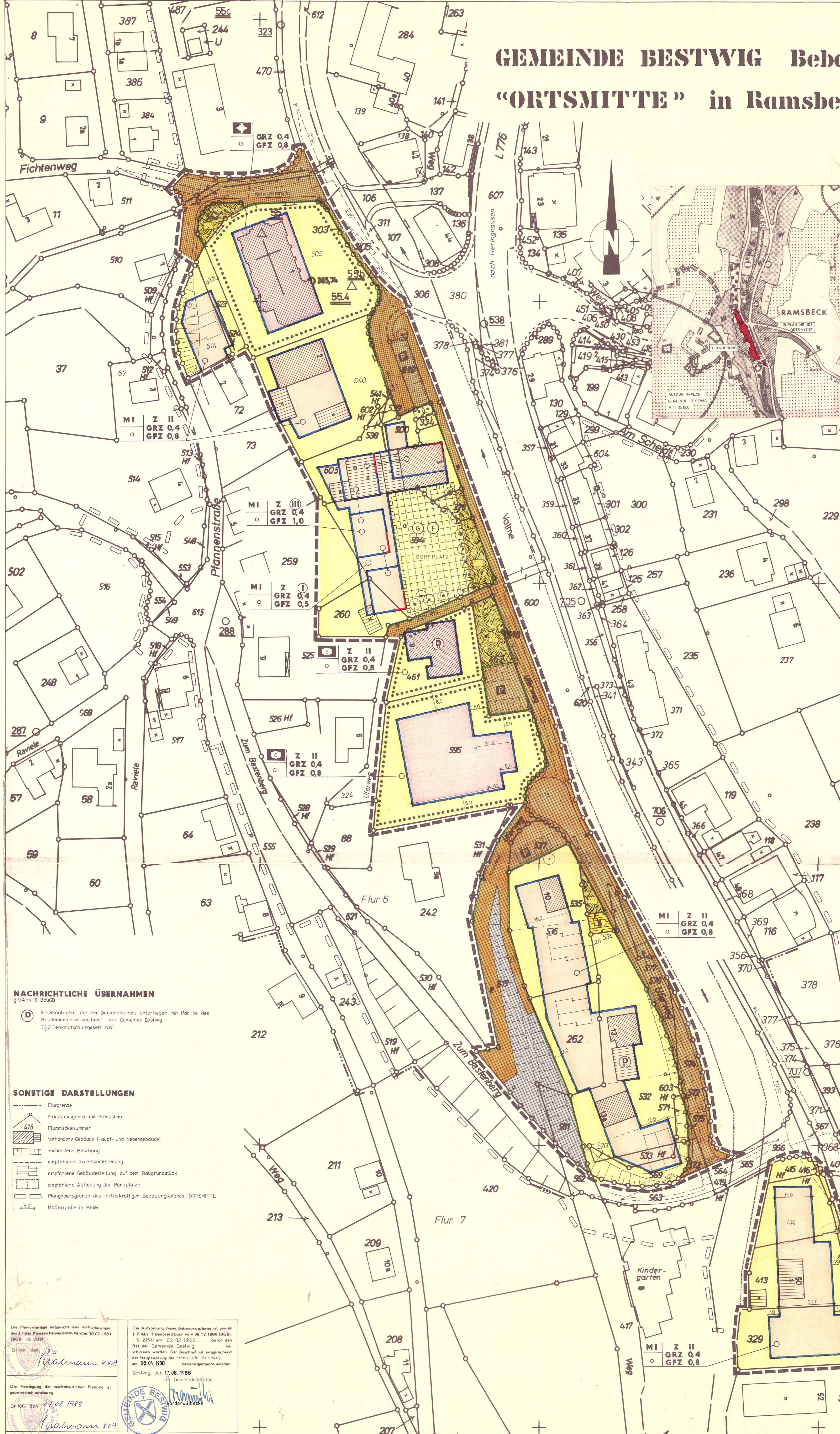


GEMEINDE BESTWIG Bebauungsplan Nr. 103 "ORTSMITTE" in Ramsbeck 1. Änderung M 1:500



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW S. 475), des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 10.02.1989 den planungsrechtlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 103 "ORTSMITTE" in Ramsbeck, 1. Änderung gemäß § 10 BauGB als Satzung und die Begründung beschlossen.

Für diesen Plan gilt die Bauordnungsverordnung (BauVO) i.d.F. vom 15.05.1977 (BGBI. I S. 1763).

- ### FESTSETZUNGEN
- ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- MI** Mischgebiete
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Zulässig sind:
1. Wohngebäude
2. Geschäfts- und Bürgebäude
3. Einzelhandelsbetriebe, Schenck- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
4. sonstige Gewerbebetriebe
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
6. Tankstellen
Nicht zulässig sind Gartenbaubetriebe
- Z** Zahl der Vollgeschosse
§§ 15, 17, 18 BauGB
als Höchstgrenze: römische Ziffer
zwingend: römische Ziffer in einem Kreis
- GRZ** Grundflächenzahl als Höchstgrenze
§§ 15, 17, 19 BauGB
- GFZ** Geschossflächenzahl als Höchstgrenze: bei Z I GFZ 0,5, bei Z II GFZ 0,8
§§ 15, 17, 20 BauGB

- BAUWEISE** ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- g** offene Bauweise
§ 22 Abs. 1 und 2 BauGB
geschlossene Bauweise
§ 22 Abs. 1 und 3 BauGB
überbaubare Grundstücksflächen:
§ 23 BauGB
- im Mischgebiet
der Flächen für Gemeinbedarf
Baulinie
Baugrenze
nicht überbaubare Grundstücksflächen

- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF**
§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB
- Flächen für den Gemeinbedarf:
Haus des Gastes (Gemeinde Bestwig)
öffentliche Begegnungsstätte (Gemeinde Bestwig)
Katholische Kirche (Kath. Kirchengemeinde Ramsbeck)

- FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND**
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
- freizuhaltende Sichtfelder:
sie sind von Sichthindernissen über 0,80m Höhe ab OK, Fahrbahnrand freizuhalten
- VERKEHRSFLÄCHEN, SOWIE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG**
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
öffentliche Verkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
Gehweg
Fahrbahn
Gehweg
Mischfläche - gemeinsam für Fußgänger und Fahrzeug -
Parkfläche
Fußweg

- VERSORGUNGSPFLÄCHEN**
§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
- Versorgungsfläche
Elektrizität - Ortsnetzstation -
- GRÜNFLÄCHEN**
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
- öffentliche Grünflächen
Grünanlage
- ZU BELASTENDE FLÄCHEN**
§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
- zu belastende Flächen mit:
Gehrechten zugunsten der Allgemeinheit
Fahrechten zugunsten der Anlieger
- ERHALTUNG VON BÄUMEN**
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. b BauGB
- Einzelbaum zu erhalten
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES**
§ 9 Abs. 7 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 1. Änderung

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt gemäß § 12 BauGB mit der örtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der durch die Änderung betroffene Bereich des Bebauungsplanes Nr. 103 "ORTSMITTE", der seit dem 07.12.1978 rechtsverbindlich ist, außer Kraft.

HINWEIS

Bei Bodengriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelbau oder auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Bestwig und dem Westfälischen Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe, unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungsorte sind mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW).

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
§ 9 Abs. 8 BauGB

Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen mit Ildr. Nr. des Baudenkmalsverzeichnis der Gemeinde Bestwig (§ 3 Denkmalschutzgesetz NW)

- SONSTIGE DARSTELLUNGEN**
- Flurgrenze
 - Flurstücksgrenze mit Grenzstein
 - Flurstücksnr.
 - vorhandene Gebäude (Haupt- und Nebengebäude)
 - vorhandene Böschung
 - empfohlene Grundstücksteilung
 - empfohlene Gebäudestellung auf dem Baugrundstück
 - empfohlene Aufteilung der Parkplätze
 - Plangebietsgrenze des rechtskräftigen Bebauungsplanes ORTSMITTE
 - Mößangabe in Meter

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) am 02.02.1989 durch den Rat der Gemeinde Bestwig beschlossen worden. Die Beschluss ist entsprechend der Hauptsetzung der Gemeinde Bestwig am 08.04.1989 bekanntgemacht worden.

Bestwig, den 17.08.1989
Der Gemeindevorstand
Vorderrückbe

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Bestwig, den 17.08.1989
Der Gemeindevorstand
Vorderrückbe

<p>Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) wurde aufgrund des Beschlusses vom 02.02.1989 in der Grundschule in Ramsbeck am 21.04.1989 durchgeführt.</p> <p>Bestwig, den 17.08.1989 Der Gemeindevorstand Vorderrückbe</p>	<p>Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat mit der Begründung auf Beschluss des Rates der Gemeinde Bestwig am 02.02.1989 durch den Rat der Gemeinde Bestwig beschlossen worden. Die Beschluss ist entsprechend der Hauptsetzung der Gemeinde Bestwig am 08.04.1989 bekanntgemacht worden.</p> <p>Bestwig, den 17.08.1989 Der Gemeindevorstand Vorderrückbe</p>	<p>Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde auf Grund der Nacharbeiten vom 19.05.1989 gemäß § 3 Abs. 3 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) am 02.02.1989 durch den Rat der Gemeinde Bestwig beschlossen.</p> <p>Bestwig, den 17.08.1989 Der Gemeindevorstand Vorderrückbe</p>	<p>Antrag: Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde gemäß § 11 BauGB am 14. November 1989 dem Gemeindevorstand vorgelegt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.</p> <p>Amtsberg, den 14. November 1989 Der Regierungspräsident Auftrage</p>	<p>Die Durchführung des Antragsverfahrens gemäß § 11 BauGB ist entsprechend der Hauptsetzung der Gemeinde Bestwig am 4. Dez. 1989 bekanntgemacht worden.</p> <p>Bestwig, den 4. Dez. 1989 Der Gemeindevorstand Vorderrückbe</p>	<p>Bestätigung: Die Übereinstimmung dieses Planes einschließlich aller Festsetzungen und Verfahrensmarkierungen mit dem Original wird hiermit bestätigt.</p> <p>Bestwig, den Der Gemeindevorstand</p>	<p>GEMEINDE BESTWIG Bebauungsplan Nr. 103 "ORTSMITTE" in Ramsbeck 1. Änderung</p> <p>Planjahr: 1988 Planbearbeitung: Böhne Planungsgröße: 0,82 x 1,13 = 0,93 ha</p> <p>HOCHSAUERLANDKREIS DER OBERKREISDIREKTOR AMT FÜR KREISPLANUNG UND HOCHBAU</p>	<p>Maststab: 1:500</p> <p>61-82-02</p>
--	---	---	--	---	---	---	--